

Satzung

Gut leben im Alter in Gomaringen e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen: „Gut leben im Alter in Gomaringen e.V.“ und hat seinen Sitz in Gomaringen. Er ist die Vertretung der älteren Generation in Gomaringen und der auf ihrem Gebiet zusammengefassten Seniorenclubs, Seniorenbegegnungsstätten, Heimbeiräten, Fördervereinen sowie sonstigen Vereinigungen und Einrichtungen für ältere Menschen.
- (2) Der Verein vertritt die ältere Generation Gomaringens im Kreissenorenrat Tübingen.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister Stuttgart unter Nummer VR 725675 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung:

- a) der Altenhilfe
 - b) des Wohlfahrtswesens
 - c) des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege.
- (2) Der Satzungszweck wird im Rahmen der in §2 (1) angeführten Zwecke verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Initiierung, Förderung und Unterstützung folgender Aktivitäten:
 - generationenübergreifende Begegnungs-, Wohn-, Mobilitäts- und Versorgungsangebote
 - Weiterentwicklung bestehender Wohn-, Betreuungs-, Mobilitäts- und Versorgungsangebote, insbesondere für ältere Menschen und Menschen mit Unterstützungsbedarf
 - Projekte, die der Verbesserung der Situation der Betroffenen und der Angehörigen dienen
 - Aufbau und Begleitung von Angehörigengruppen, Beratungsangeboten etc.
 - Initiativen zur Selbsthilfe
 - Einbindung sozialer Dienste in die Erfüllung der Aufgaben
 - Expertenkommunikation.
 - b) Verbesserung der Krankheitsbewältigung und der Selbsthilfefähigkeit bei Betroffenen und Angehörigen.
 - c) Information und Beratung der Öffentlichkeit und der kommunalen Entscheidungsträger sowie Unterstützung der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustauschs in den ältere Menschen betreffenden Fragen Problemen sowie Mitarbeit an der Lösung dieser Probleme.
 - (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
 - (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Mitglieder erhalten beim Ausscheiden aus dem Verein oder dessen Auflösung keine Beitragsanteile zurück und haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

(7) Der Verein ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied können werden,

- a) Gemeinnützige Vereinigungen von älteren oder für ältere Menschen, die ihren Sitz in Gomaringen haben bzw. in Gomaringen tätig sind;
- b) Träger von Betreutem Wohnen oder Pflegeeinrichtungen;
- c) Vertreter/-innen der Bewohner/-innen von Betreutem Wohnen oder Pflegeheimen;
- d) natürliche Personen als Einzelmitglieder;
- e) Fördermitglieder (natürliche oder juristische Personen), die sich zwar nicht aktiv betätigen, jedoch den Zweck des Vereins fördern und unterstützen möchten.

(2) Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand beantragt werden. Dem Aufnahmeantrag ist eine Datenschutzerklärung beizulegen, in der dem Verein die Speicherung personenbezogener Daten ausdrücklich erlaubt wird. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

(3) Natürliche Personen können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, wenn sie sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

(4) Die Mitgliedschaft wird beendet durch Tod, freiwilligen Austritt bzw. durch Ausschluss.

(5) Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung zum Ende eines Geschäftsjahres.

(6) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit der Vorstandsmitglieder. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich innerhalb eines Monats zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Die Mitteilung über den Ausschluss ist dem Mitglied unverzüglich schriftlich zuzustellen.

§ 4 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

(2) Die Mitarbeit in den Organen ist ehrenamtlich.

(3) Für satzungsmäßige Tätigkeiten im Dienst des Vereins kann eine angemessene Vergütung im Sinne des § 3, Nr. 26a EStG ausgezahlt werden.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.

Sie besteht aus

- a) dem Vorstand,
- b) maximal einem/einer Delegierten jeder Mitgliedsorganisation nach § 3 Absatz (1) a), b), c),

c) den Einzel- und Fördermitgliedern nach § 3 Absatz (1) d) und e).

(2) Bei Abstimmungen in Mitgliederversammlungen hat jedes Mitglied des Vorstands, jedes Einzel- und Fördermitglied und jede/r Delegierte je eine Stimme.

(3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) sie beschließt über die Satzung des Vereins und Änderungen an dieser;
- b) sie wählt die Mitglieder des Vorstands, sowie zwei Kassenprüfer/-innen;
- c) sie wählt die Mitglieder des Beirats, soweit diese nicht kraft Amtes nach § 7 Absatz (1) c) – e) dem Beirat angehören,
- c) sie gibt Empfehlungen für die Arbeit des Vereins;
- d) sie nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstands und den Kassenbericht entgegen und erteilt Entlastung;
- e) sie genehmigt den Haushaltsplan;
- f) sie beschließt die Auflösung des Vereins;
- g) sie wählt Ehrenmitglieder im Sinne des § 3, Absatz (3)
- h) sie beschließt die Mitgliedschaft des Vereins bei anderen Organisationen.

(4) Mitgliederversammlungen finden möglichst jährlich als Präsenzveranstaltung statt. Sollte eine Präsenzveranstaltung durch behördliche Auflagen oder aus anderen wichtigen Gründen nicht möglich sein, können Mitgliederversammlungen auch in digitaler oder schriftlicher Form stattfinden. Auch eine Mischung aus verschiedenen Formaten ist möglich. Die Mitgliederversammlungen sind vom geschäftsführenden Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

(5) Zusätzliche Anträge zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vorher bei den Vorsitzenden einzureichen. Über Aufnahme dieser Anträge in die Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

(6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Viertel aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

(7) Die Mitgliederversammlung wird durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet.

(8) Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit, sofern nicht nach dieser Satzung eine andere Mehrheit vorgesehen ist. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig.

(9) Satzungsänderungen, die Abberufung des Vorstandes oder eines seiner Mitglieder sowie der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, entscheidet in einer neu einzuberufenden Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

(10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Sitzungsleiter/der Sitzungsleiterin und dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mind. 3 bis zu 5 Personen.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Bei erforderlichen Nachwahlen entsprechend für die Dauer der laufenden Wahlperiode. Der geschäftsführende Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.

(3) Der Vorstand wird ins Vereinsregister eingetragen und ist in der Außenvertretung des Vereins jeweils alleine vertretungsberechtigt. Der geschäftsführende Vorstand erstellt eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand beschlossen wird. Sie regelt die Vorstandsaufgaben und deren Verteilung.

(4) Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die sich aus der Satzung sowie aus den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben. Er kann zu geeigneten Themen auch Arbeitsgruppen oder Einzelpersonen einsetzen. Laufende Aufgaben übernimmt der geschäftsführende Vorstand.

(5) Der Vorstand tagt nach Bedarf, jedoch mindestens dreimal pro Jahr.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom geschäftsführenden Vorstand schriftlich, in dringenden Fällen fernmündlich oder auf elektronischem Wege einberufen werden. Die Einberufung des Vorstands soll unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin erfolgen. Über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.

(6) Der Vorstand muss einberufen werden, wenn dies zwei seiner Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beantragen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

§ 7 Beirat

(1) Der Beirat besteht aus

- a) einem/einer benannten Vertreter/-in der Gemeinde Gomaringen
- b) je einem/einer benannten Vertreter/-in jeder Mitgliedsorganisation nach § 3 Absatz (1) a), b) und c)
- c) den Mitgliedern des Beirats Senioren des Gemeinderats Gomaringen
- d) weiteren Einzelmitgliedern je nach Wahl der Mitgliederversammlung

(2) Die Einzelmitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung aus deren Mitte für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Nachwahl bei vorzeitigem Ausscheiden ist nicht vorgesehen.

(3) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in seinen Aufgaben beratend zu unterstützen. Er vertritt im Verein die Interessen der Organisationen nach § 3 Absatz (1) a), b), c) und der Gemeinde Gomaringen. Er nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstands, den Kassenbericht und den Haushaltsplan zur Kenntnis und kann dazu Empfehlungen abgeben. Er kann Vorschläge zu den in § 5 Abs. (3) f) bis h) genannten Punkten machen.

(4) Der Beirat ist mindestens einmal im Geschäftsjahr durch den Vereinsvorstand einzuberufen. Dies kann durch eine gemeinsame Sitzung des Vorstands und des Beirats erfolgen.

§ 8 Finanzen

(1) Die finanziellen Aufwendungen des Vereins sollen durch Spenden und durch öffentliche Zuwendungen gedeckt werden. Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.

(2) Der Verein erstellt jährlich einen Haushaltsplan.

(3) Der Nachweis über die Verwendung aller Vereinsmittel ist in der Jahresrechnung zu führen.

§ 9 Auflösung des Vereins

(1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Kreissenorenrat Tübingen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

(2) Als Liquidatoren fungieren die Vorstandsmitglieder.

(3) Sie sind als Liquidatoren einzelvertretungsberechtigt.

§ 10 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere folgende Rechte

- a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- e) das Recht auf Datenübertragung nach Artikel 20 DSGVO,
- f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
- g) das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.

(3) Den Funktions- und Amtsträgern/-trägerinnen in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiter/-innen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen, zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck, zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Die Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

(4) Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind bei Bedarf in einer gesonderten, vom Vorstand zu beschließenden Datenschutzordnung schriftlich niederzulegen.

In der vorliegenden Ausführung beschlossen auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 02.08.2022

Die Satzung und deren Änderungen treten mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.